

Von: Sedlak Eva <Eva.Sedlak@bmk.gv.at>
An: A13_Bau- und Raumordnung <abt13-bau-
raumordnung@stmk.gv.at>
Gesendet am: 10.03.2023 08:32:35
Betreff: Begutachtung

Siehe Stellungnahme BMK in der Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Sektion I – Präsidium und Internationale Angelegenheiten
Abteilung PR3 – Recht und Koordination

FOI Eva Sedlak

+43 1 711 62-65 7403

Mobil: +43 664 842 80 70

Radetzkystraße 2, 1030 Wien, Österreich

eva.sedlak@bmk.gv.at

www.bmk.gv.at / infothek.bmk.gv.at

An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13

Per Email: abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at

Geschäftszahl: 2023-0.073.183

Wien, 7. März 2023

Entwurf einer Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der ein Entwicklungspro- gramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie - Solarenergie erlassen wird; Begutachtung

Bezugnehmend auf Ihre öffentliche Kundmachung vom 26. Jänner 2023, GZ: ABT13-14614/2023-4, nimmt das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) zum Begutachtungsentwurf der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung mit der ein Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie erlassen wird, wie folgt Stellung:

Der von Russland geführte Krieg in der Ukraine zeigt deutlich, wie problematisch die Abhängigkeit von Importen fossiler Energieträger ist. Eine erfolgreiche Energiewende ist nicht nur zur Bekämpfung der Klimakrise unerlässlich, sie ist auch zu einem geopolitischen und wirtschaftlichen Gebot der Stunde geworden. Ein zentrales energie- und klimapolitisches Ziel der Bundesregierung ist es, die Stromversorgung unseres Landes bis 2030 auf 100 Prozent Strom aus erneuerbaren Energieträgern (national bilanziell) umzustellen und Österreich bis 2040 klimaneutral zu machen.

Daher begrüßen wir die Initiative der Steiermärkischen Landesregierung, mit dem Entwurf der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung – mit der ein Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie - Solarenergie erlassen wird – die damit verbundenen rechtlichen, naturräumlichen sowie siedlungspolitischen Voraussetzungen für Photovoltaik im Gebiet des Bundeslandes Steiermark neu festzulegen.

Im Hinblick auf die in § 1 angeführte Zielsetzung – die Erhöhung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern – sowie die Errichtung von Photovoltaikanlagen halten wir fest, dass diese lediglich temporär landschafts- sowie ortsfremde Objekte darstellen und das Potenzial haben, sich in kürzester Zeit als sichtbares Zeichen der Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern sowie der in die eigenen Hände genommene Energiewende zu etablieren.

Insgesamt halten wir fest, dass der Beitrag der Photovoltaik insbesondere durch das Ziel, eine Million Dächer mit Photovoltaik auszustatten, erreicht werden soll. Daher führen wir an, dass mit der Errichtung von Photovoltaik-Anlagen auf oder an Gebäuden eine Verbesserung der nachhaltigen Energieversorgung ermöglicht wird. Mit innovativen Anwendungen bei der Anbringung lässt sich die Photovoltaik-Technik auf vielfältige Art und Weise in die Bausubstanz integrieren und somit die maximale Ausnutzung aller realisierbaren Gebäudeflächen (Fassade, Balkon, Carport, etc.) gewährleisten. Auch daher ist die Auslegung von PV-Anlagen als landschafts- respektive ortsfremde Objekte zu überdenken.

Eine Sektorenbildung sowie eine Vorgabe zum gleichmäßigen Abfluss der Oberflächenwässer in Verbindung mit PV-Freiflächen-Anlagen dient aus Sicht des BMK nicht den Zielen des Ausbaus der erneuerbaren Energie, zumal keine negativen Auswirkungen hinsichtlich des Abflusses von Oberflächenwässern in Zusammenhang mit dem Betreiben von Photovoltaikanlagen bekannt sind. Entlang von etwaig erforderlichen Einfriedungen werden – vor dem Hintergrund des Flächenverlusts in Relation zur benötigten Gesamtfläche von Projektvorhaben – Randflächen hin zu den PV-Modulen mit jener Breite empfohlen, welche die geplante Landnutzungsform zur Produktion von pflanzlichen oder tierischen Erzeugnissen ermöglichen. Auch ist eine deutliche Verringerung der Luftliniendistanz empfohlen, um die Möglichkeiten der optimalen Flächennutzung zu vervielfachen.

Darüber hinaus wird festgehalten, dass mit der auch notwendigen Errichtung von PV-Freiflächenanlagen Grünflächen langfristig gesichert und sensible, artenreiche Lebensräume von Pflanzen und Tieren vor Versiegelung geschützt sind – die zusätzliche Ausweisung von Flächen wird daher empfohlen. Während kleinere Anlagen als Trittsteinbiotope wirken und damit Habitatkorridore unterstützen können, bilden große Anlagen bei entsprechender Unterhaltung - ausreichend große Habitate aus, die den Erhalt oder den Aufbau von Populationen z.B. von Zauneidechsen oder Brutvögeln ermöglichen. Die Anlagenerrichtung auf Brach-, Konversionsflächen oder ehemaligen Deponien ermöglicht sogar eine Rückkehr von Biodiversität in diesen sonst bereits sehr ausgedünnten Gebieten. In diesem Zusammenhang begrüßen wir auch die sichtwirksame Bepflanzung zum Zweck der landschaftlichen Eingliederung als auch die Berücksichtigung ökologischer Lebensräume. Die Notwendigkeit des Nachweises der ausbleibenden Blendwirkung im Rahmen der OVE - Richtlinie R 11-3 wird ebenfalls begrüßt, da dies zu sinnvollen Projektplanungen mit ausreichend Projektreife führt.

Eine Doppelnutzung – bei der Errichtung von PV-Anlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, sodass beispielsweise die Photovoltaikanlagen als Schattenspender für den Gemüseanbau oder für das Weidevieh dienen können – wird ebenfalls begrüßt. Die sogenannten (innovativen) Agri-Photovoltaik-Anlagen (Agri-PV) bieten die Möglichkeit, auf einer Fläche Landwirtschaft und Stromerzeugung zu kombinieren. Die Fläche dient dabei weiterhin der landwirtschaftlichen Hauptnutzung, gleichzeitig wird mithilfe von Photovoltaik-Modulen (PV-Modulen) Strom mit der Kraft der Sonne erzeugt. Dies führt zu einer Win-Win-Win-Situation für die Versorgungssicherheit der Bevölkerung, für die Ertragssicherheit der Landwirt*innen und für unsere Umwelt. Daher wird die Ausnahme von Agri-PV-Anlagen gem. § 5 (1) äußerst begrüßt.

Generell empfiehlt das BMK nicht, die bestehende Netzinfrastruktur und existierenden Anschlüsse als Restriktion für den Ausbau erneuerbarer Energiequellen heranzuziehen. Die Planung von PV-Freiflächenanlagen kurzfristig an der bestehenden Netzinfrastruktur auszurichten, erscheint grundsätzlich sinnvoll, da somit die bestehenden Netzkapazitäten so effizient wie möglich genutzt werden und der notwendige Netzausbau minimiert werden kann. Jedoch erfordert die Transformation des Energiesystems eine Anpassung und den Ausbau der Netzinfrastruktur. In diesem Zusammenhang sollte das Verteilnetz nicht als limitierender Faktor

gesehen werden respektive die Weiterentwicklung des Verteilnetzes damit nicht abgeschlossen sein. Zudem ist die Weiterentwicklung des Verteilnetzes auch für die Siedlungsentwicklung oder Betriebsansiedelung fortlaufend nötig. Zur Erschließung weiterer mittel- und langfristiger Potenziale ist es daher erforderlich, dass auch über den aktuellen Status des Verteilnetzes hinausgehende Flächen ausgewiesen werden. Zudem wird empfohlen, die in § 6 (3) angeführte Gesamtfläche von 2 ha auf mindestens 5 ha zu erhöhen, um den Gestaltungsrahmen der Festlegung von Eignungszonen im örtlichen Entwicklungskonzept im Hinblick auf die optimale Flächennutzung von PV-Anlagen als auch die Verfahrensbeschleunigung und die damit verbundene Zielsetzung des Erneuerbaren-Ausbaupfades zu unterstützen.

Im Konkreten soll bis zum Jahr 2030 die jährliche Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien unter Beachtung strenger ökologischer Kriterien um 27 TWh gesteigert werden. Gemessen an den 27 TWh ist vorgesehen, 11 TWh aus Photovoltaik, 10 TWh aus Windkraft, 5 TWh aus Wasserkraft und 1 TWh aus Biomasse zu decken. Daher wird seitens des BMK hinsichtlich der Stromerzeugung im Bundesland Steiermark mithilfe von Photovoltaik und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Flächen eine Erhöhung des Strombedarfs mit Voraussicht auf das Jahr 2040, weitere Festlegungen von zusätzlichen Vorrangzonen sowie die proaktiven Einbindung der Bürger:innen dringend empfohlen.

Partizipationsprozesse von Bürger:innen über die gesetzlich geregelte Öffentlichkeitsbeteiligung hinaus erlangen immer größere Bedeutung. Als wichtiger Akzeptanzfaktor gilt neben einem transparenten und partizipativen Planungsprozess und der persönlichen Einstellung zum Klimawandel, insbesondere eine finanzielle und wirtschaftliche Teilhabe. Dabei stehen verschiedene Instrumente zur Verfügung, um die Wertschöpfung durch Erneuerbare Energie verstärkt in der Region zu verankern. Individuelle finanzielle Beteiligungsmodelle, Stromlieferverträge, die Wahl eines regionalen Planers oder sogar Investors und das Mitwirken der BürgerInnen können Photovoltaikanlagen eine regionale Identität verleihen und den Bürger:innen die Möglichkeit eröffnen, sich mit dem Projekt zu identifizieren.

Zur angeführten Beteiligungsmöglichkeit der Gemeindebevölkerung mittels Energiegemeinschaften möchten wir auf die mögliche Unterstützung der Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften hinweisen. Interessierten bietet diese Hilfestellung, eigene Vorhaben zu verwirklichen und mögliche Hürden leichter zu bewältigen.

Für die Bundesministerin:
Mag. Christa Wahrmann